

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), zuletzt geändert am 18. Oktober 2017 (veröffentlicht am 08. November 2017 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences)

Hier: Änderung vom 11. April 2018

Vorbemerkung

Nach §§ 20 Abs. 1 und 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 11. April 2018 die folgende Änderung der o.a. Allgemeinen Bestimmungen beschlossen:

Artikel I: Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21 Anerkennung von Modulen und Leistungen“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Noten“ das Komma und die Angabe „ECTS-Grad“ gestrichen.
- b) Die Absätze 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 5 bis 8.
- d) In Abs. 10 Satz 3 werden nach dem Wort „ausgewiesen“ die Wörter und die Angabe „und um den ECTS-Grad ergänzt“ gestrichen.
- e) Als Abs. 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Zur Transparenz der Gesamtnote wird dem Bachelor-Zeugnis oder Master-Zeugnis eine Notenverteilungsskala gemäß § 23 Abs. 2 als Anlage beigefügt.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Anerkennung von Modulen und Leistungen“
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Module, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die in einem Studiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden unter Beachtung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) auf Antrag anerkannt, sofern

hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den zu ersetzenden Leistungen besteht; darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung kann nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsausschuss nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der Frankfurt University of Applied Sciences zu erbringenden Kenntnissen und Fähigkeiten wesentliche Unterschiede bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.“

c) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie hier in einem akkreditierten Studiengang erworbene Leistung entsprechend.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

e) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Wörtern „von an anerkannten ausländischen Hochschulen erbrachten“ werden die Wörter „Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit“ durch die Wörter „Bei der Anerkennung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit“ durch die Wörter „In Zweifelsfällen“ ersetzt.

f) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 2, 3 und 7 wird jeweils das Wort „Anrechnung“ durch „Anerkennung“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Beweislast“ das Wort „dafür“ eingefügt, die Wörter „dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt“ durch die Wörter „dass ein wesentlicher Unterschied besteht“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ das in Klammern gehaltene Wort „Beweislastumkehr“ eingefügt.

cc) Als Satz 7 wird eingefügt:

„Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.“

dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

g) Als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Eine Anerkennung der Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium ist im Hinblick auf das Qualifikationsziel des Studiengangs an der Frankfurt University of Applied Sciences unter Berücksichtigung der das Qualifikationsprofil in besonderer Weise prägenden Moduls Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium nicht möglich.“

h) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

i) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Kennzeichnung der“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ und die Angabe „§ 15 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 7“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fähigkeiten“ die Wörter „den in“ und nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „zu erwerbenden Kompetenzen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kompetenzen“ die Wörter „hinsichtlich Inhalt und Niveau“ eingefügt und nach dem Wort „Modulen“ das Wort „erworbenen“ durch die Wörter „zu erwerbenden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach den Wörtern „Bachelor-Arbeit“ und „Master-Arbeit“ jeweils die Wörter „mit Kolloquium“ eingefügt, vor dem Wort „Bachelor-Arbeit“ das Wort „zur“ und vor den Wörtern „Interdisziplinäres Studium Generale“ das Wort „zum“ gestrichen.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Satz 3 mit den Wörtern „Für die Gesamtnote wird der ECTS-Grad gemäß § 15 ausgewiesen“ gestrichen.

b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Dem Zeugnis wird eine Anlage als Ergänzung zur Gesamtnote beigefügt, die eine Notenverteilungsskala enthält. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 15 Abs. 4 in einer Notenverteilungsskala wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,6 bis 2,5 (gut)		
über 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.“

c. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel II: Inkrafttreten

(1) Die Änderung tritt mit Wirkung vom 16.04.2018 in Kraft.

(2) Die Änderung wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, . 2018

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich

Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences